



Bundesverfassungsgericht

Erster Senat
- Geschäftsstelle -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Aktenzeichen
1 BvR 798/17
(bei Antwort bitte angeben)

☎ (0721)
9101-378

Datum
13.04.2017

Ihre Schreiben vom 8. März 2017 ff. (bisheriges Aktenzeichen: AR 1894/17)

Ihr Zeichen: VB-reGe-OTO 01/17

Sehr geehrter Herr Opelt,

Ihre Schreiben vom 08.03.2017 ff. (bisheriges Aktenzeichen: AR 1894/17) sind nunmehr in das Verfahrensregister unter dem Aktenzeichen

1 BvR 798/17

eingetragen und der zuständigen Richterkammer zur Entscheidung vorgelegt worden.

Bei weiterem Schriftverkehr wird um Angabe des neuen Aktenzeichens gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf

Tarifbeschäftigte

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -



Bundesverfassungsgericht

Zweiter Senat
- Geschäftsstelle -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Aktenzeichen
2 BvR 1094/17
(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen
VB-reGe-OTO 01/17

☎ (0721)
9101-376

Datum
18.05.2017

Ihre Verfassungsbeschwerde vom 8. März 2017
hier:
den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft des Freistaates Sachsen
vom 14. Februar 2017 - 24 Zs 227/17 -

Sehr geehrter Herr Opelt,

die o.g. Verfassungsbeschwerde ist am 10.03.2017 beim Bundesverfassungsgericht eingegangen und unter dem Aktenzeichen

2 BvR 1094/17

eingetragen. Bei weiterem Schriftverkehr wird um Angabe dieses Aktenzeichens gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Rieger
Regierungshauptsekretärin

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -



Bundesverfassungsgericht

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Karlsruhe, 16. AUG. 2007

Ihr Aktenzeichen VB-reGe-OTO 01/17

Sehr geehrter Herr Opelt,

anliegend wird Ihnen die Entscheidung mit dem Aktenzeichen 1 BvR 798/17 übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsstelle des Ersten Senats

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 798/17 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Olaf Thomas O p e l t ,
Siegener Straße 24, 08523 Plauen,

gegen a) den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs
des Freistaates Sachsen
vom 25. August 2016 - Vf. 45-IV-16 -,

b) den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs
des Freistaates Sachsen
vom 14. Juli 2016 - Vf. 45-IV-16 -,

c) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz
vom 26. April 2016 - 4 L 269/16 -,

d) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz
vom 21. April 2016 - 4 L 72/16 -,

e) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz
vom 1. April 2016 - 4 L 72/16 -

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Kirchhof
und die Richter Masing,

Paulus

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 3. August 2017 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kirchhof

Masing

Paulus



Ausgefertigt

Wolff
(Wolff)
Tarifbeschäftigte
als Urkundebeamte der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

Olaf Thomas Opelt

Siegener Str. 24

08523 Plauen

E-Post: hotel-adler-rc@online.de

Bundvfd.de

Wann greift eine Mutter an?

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wenn es um Ihre Kinder geht!

Sei Wehrhaft Deutschland

Bundesverfassungsgericht Karlsruhe
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

maledictus,
qui pervertit iudicium

**Wir bitten in der Antwort Zeichen
und**

**Datum dieses Schreibens
anzugeben**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Datum

1 BvR 798/17

16.08.2017

VB-reGe-OTO 03/17

23.08.2017

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre

Erneute sofortige Beschwerde

Hiermit wird erneute sofortige Beschwerde gegen den rechtlich nichtigen Beschuß des Grundgesetzgerichtes (3 x G) vom 03.08.2017 **AZ 1 BvR 798/17** wegen Verletzung bundesrepublikanischen Rechts, hier insbesondere des [§ 90 Abs. 2 Satz 1 des BVerfGG](#) sowie Entscheidungen hoher bundesrepublikanischer Gerichte, hier insbesondere des [Bundesverwaltungsgerichts](#) vom 04.03.1993 AZ 8 B 186.92 sowie des Grundgesetzgerichts vom 30.04.2003 [BVerfG 1 PBvU 1/02](#) in Verbindung der Verweigerung der demokratischen Grundordnung, einer verfassungsgemäßen Grundlage, eingelegt.

Begründung:

Das angerufene Gericht, das sich selbst Bundesverfassungsgericht nennt, dabei aber seit spätestens 2013 den Nachweis

verweigert, wann das deutsche Volk sich Kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland als Verfassung gegeben habe, wird deswegen Grundgesetzgericht genannt.

Dieses Gericht beruft sich in seiner Mitteilung vom 03.08.2017 auf den § 93a, in dem vorgeschrieben ist, daß eine „Verfassungs“beschwerde binnen eines Monats nach Mitteilung eines Bescheides einzulegen wäre.

Der Beschwerdeführer (BF) hat diese Frist eingehalten, da er nach § 90 Abs. 2 Satz 1 des BVerfGG die Ausschöpfung des Rechtsweges eingehalten hat. Diese Ausschöpfung des Rechtsweges wurde in der sofortigen Beschwerde vom [04.04.2017 AZ VB-reGe-OTO 02/17](#) aufgezeigt. Auf diese Beschwerde wird sich im Weiteren, im Ganzen, bezogen.

In der Beschwerde vom 04.04.2017 wurde auch das Problem der handschriftlichen Unterschriften in der Gänze angesprochen.

Die Verweigerung des rechtlichen Gehörs bezieht sich auf die Entscheidung des
3 x G von 2003 AZ BVerfG 1 PBvU 1/02 .

Somit ist es eine Frechheit der jetzigen rechtlich nichtigen Mitteilung des 3 x G vom 03.08.2017 zwar die Entscheidungen des SVGH und des VWG Chemnitz aufzuführen, jedoch den weiteren Gang an die Generalstaatsanwaltschaft Sachsen außen vorzulassen, um somit die vorgeschriebene Monatsfrist nach § 93a BVerfGG umschiffen zu können.

Da dies bereits in der sofortigen Beschwerde des BF vom 04.04.2017 klar aufgezeigt wurde, erhebt sich der Verdacht, daß sich das 3 x G inzwischen in dem unbedingten Vorsatz der Rechtsbeugung und der Verweigerung einer verfassungsgemäßen Grundlage verfängt.

Die verfassungsgemäße Grundlage, also das Grundgesetz für die BRD, soll 1990 in den Stand einer Verfassung durch das deutsche Volk gehoben worden sein, wofür es in den Bundesgesetzbüchern keinen Nachweis gibt. Auch der Einigungsvertrag in Verbindung mit der Abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland (auch 2+4 Vertrag genannt) ist bewiesenermaßen rechtlich nicht in Kraft getreten. Diese [Beweisführung wurde vom BF im Jahr 2013 dem 3 x G](#) vorgelegt und wurde bis dato nicht widerlegt.

Der Entzug des gesetzlichen Richters Artikel 101 Abs. 1 S. 2 GG wurde ebenfalls mit der Beschwerde vom 04.04.2017 gerügt, was auf der fehlenden handschriftlichen Unterschrift der Ausfertigung gründet. Auch in dem neuen Bescheid des 3 x G vom 03.08.2017 fehlen diese handschriftlichen Unterschriften, obwohl das Bundesverwaltungsgericht AZ 8 B 186.92 ausdrücklich darauf hinweist, daß diese zu leisten sind, zumal der BF elektronische Unterschriften aufgrund fehlender Möglichkeit nicht erkennen kann und somit seine Zustimmung nach [§ 174 Abs. 3 ZPO](#) erfolgen müßte.

Hinzukommt, die nach [Artikel 97 GG](#) vorgeschriebene Unabhängigkeit der Richter, die besonders im Fall des Richters Kirchhof aufgrund seines [Jean-Monnet-Lehrstuhls](#) als nicht gegeben gesehen wird. Dieser Lehrstuhl gründet auf die klare Vertretung des Maastrichtvertrages, der inzwischen in den Lissabonvertrag gemündet ist, und diese Verträge völkerrechtswidrig sind (Artikel 53 WCV) aufgrund des Verstoßes gegen die Artikel 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte & des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, in denen das Selbstbestimmungsrecht der Völker verankert ist.

Das 3 x G wird somit aufgefordert, derzeitiges bundesrepublikanisches Recht und Gesetz somit auch das von hohen Bundesgerichten fortgebildete Recht einzuhalten und die „Verfassungs“beschwerde des BF ordnungsgemäß zu bescheiden.

Infolgedessen bleibt das 3 x G weiterhin aufgefordert, den Boden zur Schaffung einer tatsächlichen verfassungsgemäßen Grundlage zu ebnen. Dazu wäre der Weg, der in der [zweiten Auflage der Bürgerklage vom 15.05.2015 Az: BVerfG-ANK 01/15 \(BVerfG-ANK 01/13\)](#) aufgezeigt ist, die beim 3 x G nach wie vor anhängig ist, durchaus gangbar.

Olaf Thomas Opelt

Anhang:

Das rechtlich nichtige Schreiben in Form eines Entwurfs vom 03.08.2017 AZ 1 BvR 798/17 zu meiner Entlastung zurück

Verteiler:

Grundgesetzgericht

Botschaft der Russischen Föderation in Berlin

Weitere Botschaften der Vereinten Nationen in Berlin

Deutschlandverteile

Rückschein National

Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen

Sendungsnummer

Deutsche Post

EINSCHREIBEN
RUECKSCHEIN

RR 40 858 131 6DE 112

R



Auslieferungsvermerk

Empfänger
 Empfangsbevollmächtigter
 Anderer Empfangsberechtigter
 (Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben
 Datum: 28.08.17

Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift
 X

Einlieferungsbeleg
 Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 08523 Plauen
 63133405 7440 24.08.17 09:10

Sendungsnummer: RR 4085 8131 6DE
 Einschreiben
 Rückschein

76131

Blindes Verf. gericht Karlsruhe

Sendungsnummer: RR 4085 8132 0DE
 Einschreiben
 Rückschein

76131

Bobchatt Russ Först

Servicenummer National
 0228 4333112
 Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

Internet: www.deutschepost.de/briefstatus

Vielen Dank für Ihren Besuch.
 Ihre Deutsche Post AG

XX XX XX